

16. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin – Wahl des Präsidenten des Rechnungshofes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung der Verfassung von Berlin

Vom...

Das Abgeordnetenhaus hat unter Beachtung von Artikel 100 der Verfassung von Berlin das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Die Verfassung von Berlin vom 23. November 1995 (GVBl. S. 779), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... , wird wie folgt geändert:

Artikel 95 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser wird auf Vorschlag des Senats vom Abgeordnetenhaus mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf die Dauer von zehn Jahren gewählt und vom Präsidenten des Abgeordnetenhauses ernannt.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Das Amt des Präsidenten des Landesrechnungshofes erfordert eine große demokratische Legitimation. Die aktuelle öffentliche Diskussion um die Neubesetzung der Spitze des Rechnungshofes hat deutlich gemacht, dass das Wahlverfahren einer Neuregelung bedarf. Eine Begrenzung der Amtszeit auf zehn Jahre (zwei Legislaturperioden) stellt klar, dass sich der Präsident mit seiner Amtsführung demokratisch legitimieren muss.

Berlin, den 3. November 2009

Henkel Goetze Graf
und die übrigen Mitglieder der Fraktion der CDU